

Statuten
(September 2004)

Rägi Sport-Camp

Gegründet 2004

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Rägi Sport-Camp besteht mit Sitz in Regensdorf ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Jugendsports.

Der Verein hat das Ziel, für Kinder jährlich ein Sportcamp durchzuführen. Ferner sollen periodisch Sportkurse angeboten werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Bestand

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden, die bei der Organisation des Sportcamps bzw. der Sportkurse mitarbeiten.

Passivmitglieder sind dem Verein wohlgesinnte Personen, die den Verein unterstützen.

Wer sich für den Verein oder um den Jugendsport besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4 Beitritt

Jedermann kann Mitglied werden.

Art. 5 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6 Verweigerung

Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

Art. 7 Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Das austretende Mitglied muss seine bis zum Austrittsdatum gegenüber dem Verein eingegangenen finanziellen Verpflichtungen erfüllen.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn dem Ansehen des Vereins geschadet oder gegen die Statuten verstossen wird.

Das betroffene Mitglied soll vor den Aktivmitgliedern angehört werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 9 Rechte

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.

Art. 10 Pflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten sowie der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Generalversammlung

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Semester des Kalenderjahres statt.

Art. 13 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung (inklusive Traktandenliste) ist mindestens 4 Wochen im voraus allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Anträge sind schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Präsidenten einzureichen.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisoren oder auf Verlangen von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

In jedem Fall ist eine schriftliche Begründung notwendig.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang eines solchen Begehrens stattzufinden. Dabei ist die Frist für schriftliche Anträge vom Vorstand angemessen anzupassen und mit der Einladung an alle Mitglieder schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Geschäftsberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Vorstellen und Genehmigung des Budget
6. Wahlen
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Revisoren
7. Ehrungen und Ernennungen
8. Mutationen
9. Anträge
10. Statutenänderungen

Art. 16 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 17 Beschlussfassung

Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Zur Leitung der Geschäfte wählt die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres den aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Vorstandsmitglieder werden ohne weiteres Aktivmitglieder.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten / Aktuar;
- dem Kassier.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung separat gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vizepräsident wird jeweils für ein Jahr durch den Vorstand aus den gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand ist zur Erledigung jener Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind. Er ist für seine Amtsführung dem Verein gegenüber verantwortlich. Er bestimmt an der konstituierenden Sitzung die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst, wobei im Falle von Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichtscheid hat.

Revisoren

Art. 21 Zusammensetzung

Für die Revision wählt die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres eine externe Revisionsstelle.

Diese prüft die Jahresrechnung und verfasst zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Erträge aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- Jahresbeiträge der Passivmitglieder;
- Freiwillige Spenden und Zuwendungen.

Der Jahresbeitrag eines Passivmitgliedes ist CHF 100.--. Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 23 Zuwendungen an die Mitglieder

Grundsätzlich hat kein Mitglied Anspruch auf Zuwendungen.

Der Vorstand ist im budgetierten Rahmen in eigener Kompetenz für die Zuwendungen an die Mitglieder zuständig. Sein schriftlich begründeter Beschluss ist der Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 24 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung der Revisionsstelle vorgelegt werden.

V. AUFLÖSUNG

Art. 25 Beschlussfassung

Die Auflösung kann jederzeit von der Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 26 Vereinsvermögen

Wird der Verein aufgelöst und verbleibt nach Tilgung allfälliger Schulden ein Überschuss, so wird dieser einer Organisation im Bereich Jugendförderung gutgeschrieben.

Diese Gutschrift wird mit der Auflage verbunden, dass sie für die Organisation von Anlässen gemäss dem Vereinszweck verwendet wird.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 1. September 2004 in Kraft.

Regensdorf, den 1. September 2004

Der Präsident

Die Aktuarin

Beat Hartmann

Gabriela Rüedi